Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



Strafrechtliche Abteilung Av. du Tribunal-Fédéral 29 CH - 1000 Lausanne 14

Tel. 021 318 91 11 Fax 021 323 37 00 Einschreiben (R)

Herr David Keanu Sai

Av. Eugène Lance 44 1212 Grand Lancy/GE

Lausanne, 21. Mai 2015 / UHJ

Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 28. April 2015 (BB.2015.36-37)

Sehr geehrter Herr Keanu Sai

Sie haben gegen den oben erwähnten Beschluss bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts eine "Berufungsanmeldung" eingereicht. Da sich die Beschwerdekammer von vornherein damit nicht befassen kann, hat sie Ihre Eingabe dem Bundesgericht zugesandt.

Indessen ist gegen den oben erwähnten Beschluss keine Berufung und auch keine Beschwerde ans Bundesgericht zulässig (Art. 79 BGG). Das Bundesgericht könnte deshalb auf Ihre Eingabe nicht eintreten. Sofern Sie **bis zum 5. Juni 2015** nicht ausdrücklich erklären, dass das Bundesgericht Ihre Eingabe als Beschwerde in Strafsachen entgegennehmen und behandeln soll, werden wir die Angelegenheit kostenlos für Sie ablegen. Andernfalls würden wir den üblichen Kostenvorschuss verlangen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag des Präsidenten der Strafrechtlichen Abteilung

Der Gerichtsschreiber

Monn